

entscheidenden terminus a quo, der die Aufzeichnung ohne weiteres in die Zeit nach 1236 verweist.

(34) Kaisersberg. 1227 Mai 1 kauft Kg. Heinrich Burg und Ort den Herren von Horburg und Rappoltstein für 250 M. ab, 'ita quidem quod nullam ibidem civitatem libertate donatam faciemus'¹. Ummauert wurde der Ort von Wölflin, und sowohl 1235 wie 1242 erscheinen sculteti und cives neben denen von Colmar und Schlettstadt². Die Burg spielt später im Kampf mit Bischof Heinrich von Strassburg eine wichtige Rolle; nach längeren vergeblichen Versuchen hat er sie wohl nach 1247 eingenommen, ohne sie lange zu besitzen, denn 1251 ist K. zusammen mit Breisach in den Verpfändungen Konrads IV. an Rudolf von Habsburg enthalten, über die wir allerdings nicht genügend unterrichtet sind, um etwa erkennen zu können, ob K. schon damals Reichsstadt war. — In die Zeit vor 1227 kann somit das Verzeichnis keinesfalls datiert werden.

(35) Gregorienthal. Umfasst die dortige Reichsabtei und die beiden Dörfer Münster und Türkheim. Nach den Marbacher Annalen zu 1197 hatte hier Pfalzgraf Otto von Burgund die Vogtei. Späterhin hat Friedrich II. nur das eine Drittel und lässt sich erst 1235 Dec. die übrigen zwei vom Abte abtreten³. — Somit deutet die kurze, nicht weiter specificierte Angabe jedenfalls auf die Zeit nach 1235.

(36) Basel. Die Verhältnisse liegen ganz verwickelt. In früherer Zeit theilten sich hier Vogt und Bischof so in die Einkünfte, dass ersterer $\frac{1}{3}$, letzterer $\frac{2}{3}$ erhielt. Zwischen Friedrich II. und Bischof Heinrich von Thun ist eine andere Art der Theilung vereinbart worden, vermuthlich in jener Zeit, als der König die für den Bischof günstigen Privilegien gab, also etwa 1218, und zwar so, dass sie sich nun zu gleichen Hälften theilen. Ob das unter den Staufern immer so geblieben ist, wissen wir nicht⁴. Jegliche Ueberlieferung mangelt. Unser Verzeichnis bietet eine hohe Summe ohne den Vermerk, wie er unten bei (84) Konstanz sich findet. Was liegt da vor? Hat etwa der Kaiser nach dem Tode des Bischofs Heinrich († 1238), der zuletzt mit seinem Sohne conspiriert hatte, die gesammten Einkünfte ans Reich gezogen? Ueber Vermuthungen kommt man nicht hinaus. Jedenfalls war dieser Stand der Dinge nicht von langer Dauer, denn mit dem Verschwinden des

1) Reg. imp. V, 4061.

2) V, 4145. 4463.

3) V, 2128.

4) Siehe Heusler, Verfassungsgeschichte Basels S. 110 f.